

## **Putzhilfe, Ersatzzahn – was darf ich von den Steuern abziehen?**

Die Steuererklärung steht an: 25 Fragen und Antworten, die Ihnen nützlich sein könnten.

### **Meine 18-jährige Tochter hat im letzten Jahr die 3. Sekundarklasse auf einer Privatschule absolviert. Sie wohnt noch zu Hause. Kann ich die Schulkosten abziehen?**

Nein, das geht nicht. Ausbildungskosten können bis zum Abschluss der ersten Ausbildung nicht abgezogen werden.

### **Ich bin 30 Jahre alt und habe ein zweites Studium begonnen. Ich erhalte Stipendien und arbeite Teilzeit. Muss ich die Stipendien auf der Steuererklärung deklarieren?**

Stipendien müssen versteuert werden, falls sie zusammen mit den übrigen Einkünften die notwendigen Lebenshaltungskosten übersteigen.

### **Muss ich das Mietzinskautionskonto auf der Steuererklärung angeben? Ich kann über dieses Geld ja nicht frei verfügen?**

Ja, Sie müssen dieses Konto in Ihrer Steuererklärung aufführen. Es gehört zu Ihrem Vermögen. Sobald Sie ausziehen, fließt das Geld wieder zu Ihnen zurück.

### **Ich habe 10'000 Franken in einem Fonds angelegt. Nun ist er nur noch 9000 Franken wert. Trotzdem habe ich einen Zinsertrag. Muss ich diesen als Einkommen angeben?**

Ja. Auch wenn Sie mit dem Fonds im letzten Jahr Geld verloren haben, müssen Sie den Ertrag weiterhin als Einkommen deklarieren.

### **Ich habe 300'000 Franken meines Vermögens in Aktien angelegt und 100'000 Franken auf einem Konto. Kann ich die Kosten für die Vermögensverwaltung für den Gesamtbetrag abziehen?**

Nein. Der Abzug beträgt drei Promille des Werts von fremdverwalteten Wertschriften. In Ihrem Fall wären das drei Promille des Werts des Aktiendepots von 300'000 Franken, also 900 Franken. Diesen Betrag können Sie abziehen.

**Meine Frau malt intensiv seit ihrer Pensionierung. Erst war das ein Hobby, inzwischen verkauft sie jedoch regelmässig Bilder, stellt sie aus, betreibt eine Internetsite. Muss sie die Verkäufe nun als Einkommen deklarieren?**

Ja. Jedes Erwerbseinkommen ist grundsätzlich steuerbar. Das gilt also auch für den Erlös aus dem Verkauf der Bilder -Ihrer Frau. Im Gegenzug kann sie die Auslagen, die mit ihrer Malerei zusammenhängen, vom Erlös abziehen. Also zum Beispiel Kosten für einen Apéro an der Vernissage oder für einen Flyer.

**Ich zahle meinem Gottemeitli seit einigen Jahren Geld auf ein separates Konto ein. Nun ist sie volljährig, und ich möchte ihr den Betrag schenken. Muss sie nun Schenkungssteuer zahlen?**

Schenkungen an ein Patenkind unterliegen der Schenkungssteuer. Es gilt jedoch ein Freibetrag von 15'000 Franken.

**Ich besitze ein Haus und habe im letzten Jahr zum ersten Mal einen vollautomatischen Rasenmäher gekauft. Kann ich diesen von den Steuern abziehen?**

Grundsätzlich kann man die Kosten nicht abziehen, wenn man etwas zum ersten Mal kauft. Handelt es sich jedoch um den Ersatz eines kaputten Rasenmähers, so können Sie die Kosten abziehen. Aber nur in der Höhe eines gleichwertigen Ersatzes. Da der vollautomatische Rasenmäher teurer und hochwertiger sein dürfte, kann nur ein Teil der Kosten in Abzug gebracht werden.

**Im letzten Jahr habe ich mein Auto für 100'000 Franken verkauft. Ohne mein Wissen ist es in den vergangenen Jahren zu einem wertvollen Oldtimer geworden. Muss ich die Einkunft versteuern?**

Nein. Hierbei handelt es sich um einen steuerfreien Kapitalgewinn. Es kann jedoch sein, dass das kantonale Steueramt auf Sie zukommt und Nachsteuern für den in den letzten Jahren nicht deklarierten Oldtimer verlangt.

**Ich besitze seit kurzem eine Wohnung in Südfrankreich. Diese nutze ich selbst, wohne aber in Zürich. Wie muss ich sie versteuern?**

Grundsätzlich muss Grundbesitz im jeweiligen Land versteuert werden. Ihre neue Wohnung müssen Sie in Ihrer Schweizer Steuererklärung trotzdem deklarieren. Ihr Besitz in Frankreich wird in der Schweiz aber nicht versteuert, sondern wird lediglich im Steuersatz -berücksichtigt. Ebenfalls muss für die Wohnung in Frankreich ein angemessener Eigenmietwert deklariert werden.

**Ich habe ein Haus in Deutschland geerbt, auf dem eine Hypothek liegt. Nun habe ich es für 200'000 Franken renoviert. Kann ich den Unterhalt von den Steuern abziehen?**

Ja. Sie können die Kosten für die Renovation in der Steuererklärung als Liegenschaftsunterhaltskosten abziehen. Allerdings sind nur jene Kosten abzugsfähig, die der Erhaltung der bisherigen Werte dienen. Dabei muss die Liegenschaft in ihrer Gestaltung unverändert bleiben.

**Mir gehört eine Eigentumswohnung. Jetzt habe ich im letzten Jahr den alten Spannteppich in allen vier Zimmern durch einen Steinboden ersetzt. Darf ich den neuen Boden als Unterhaltskosten abziehen?**

Das Zürcher Steueramt hat diesbezüglich genaue Vorschriften erarbeitet. Hätten Sie den Teppich durch einen gleichwertigen Teppich ersetzt, hätten Sie die Kosten ganz abziehen dürfen. Beim Ersatz durch einen Steinboden können in der Regel zwei Drittel der angefallenen Kosten abgezogen werden.

**Ich besitze eine kleine Wohnung in Miami, die ich als Ferienwohnung vermiete. Muss ich die Miete deklarieren?**

Ja, die Miete für die Ferienwohnung müssen Sie als Einkommen angeben. Allerdings verringert sich dadurch auch der Eigenmietwert.

**Die grauen Wintertage setzen mir sehr zu. Deshalb fahre ich häufig aus dem Nebelloch an die Sonne. Darf ich die Fahrtkosten als Gesundheitskosten abziehen?**

Nein, das sind reine Lebenshaltungskosten. Diese kann man nicht abziehen. Sie sind für Ihre Steuererklärung – etwas hart gesagt – in etwa so relevant wie die Topfpflanze, die Sie sich kaufen.

**Ich lebe allein in einer grösseren Wohnung und beschäftige deshalb eine Putzhilfe. Kann ich diese Ausgaben abziehen?**

Nein. Beim Lohn einer Putzfrau handelt es sich um Lebenshaltungskosten.

**Vor zwei Jahren bin ich in die Kirchenpflege gewählt worden. Nun bin ich in der Kommission für die Rechnungsprüfung und bekomme Sitzungsgelder. Darf ich diese von den Steuern abziehen?**

Diese Gelder müssen als Einkommen deklariert werden. Auf der Gegenseite können Sie den Abzug für nebenamtliche Behördenmitglieder geltend machen. Wenn der Gesamtbetrag der steuerbaren Entschädigungen 8000 Franken nicht übersteigt, kann der Gesamtbetrag abgezogen werden. Wenn die Entschädigung höher ist, können Sie 8000 Franken zuzüglich 20 Prozent auf dem 8000 Franken übersteigenden Betrag abziehen. Der Abzug beträgt aber maximal 12'000 Franken.

**Meine Frau ist schwer erkrankt. Sie muss einmal in der Woche zur Therapie ins Spital. Wir besitzen kein Auto, weshalb sie jeweils mit dem Taxi zu diesem Termin fahren muss. Können wir die Fahrtkosten abziehen?**

Nein. Das geht leider nicht. Die Fahrtkosten ins Spital zählen in der Regel nicht zu den Krankheitskosten. Abzugsfähig wären sie nur, falls Sie nachweisen können, dass die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

**Ich lebe mit meinem Partner und meinen Kindern zusammen. Wir sind nicht verheiratet und werden auch einzeln besteuert. Wer kann nun die Abzüge für die Kinder geltend machen?**

Das kantonale Steueramt hat für diese Frage neu ein aufschlussreiches Merkblatt zusammengestellt. Sie lässt sich nämlich nicht so einfach beantworten und hängt von verschiedenen Faktoren ab wie dem Sorgerecht, der Obhut, dem gemeinsame Haushalt. Das Merkblatt über die Gewährung von Sozialabzügen und die Anwendung der Steuertarife bei Familien führt durch die wichtigsten Fragen und gibt Antworten, wie man diese Abzüge am besten macht. Diese Anleitung findet man auf der Internetseite des Zürcher Steueramts.

**Ich musste mir für 5000 Franken einen Stifzahn machen lassen, bin dafür aber nicht speziell versichert. Darf ich die Rechnung abziehen?**

Ja. Den Betrag, den Sie selbst bezahlt haben, können Sie grundsätzlich als Krankheitskosten abziehen. Allerdings müssen Sie dabei einen Selbstbehalt von fünf Prozent Ihres Nettoeinkommens berücksichtigen.

**Im letzten Jahr habe ich versucht, meinen Heuschnupfen mit einer homöopathischen Kur loszuwerden. Darf ich diese Kosten von den Steuern abziehen?**

Das geht, falls Ihnen ein Arzt die Kur verschrieben hat. Ansonsten können Sie -alternative Medizin nicht als Krankheitskosten geltend machen. Falls Sie die Behandlung auf Geheiss eines Arztes gemacht haben, können Sie die Kosten auch abziehen, wenn Ihre Krankenkasse diese nicht übernimmt. Von den selbst getragenen Kosten müssen Sie allerdings, wie bei sämtlichen Krankheitskosten, einen Selbstbehalt von fünf Prozent Ihres Nettoeinkommens abziehen.

**Ich musste mir im letzten Jahr zwei Hörgeräte kaufen. Darf ich sie von den Steuern abziehen?**

Ja. Sie gelten als Krankheitskosten. Falls die IV einen Teil des Betrags übernimmt, dürfen Sie denjenigen Teil angeben, den Sie selbst bezahlt haben. Auch bei diesen Krankheitskosten gilt: Sie dürfen diese nur abzüglich eines Selbstbehalts von fünf Prozent Ihres Nettoeinkommens angeben.

**Ich bin 72 Jahre alt und arbeite einen Tag in der Woche karitativ. Meine Arbeitszeit beträgt gegen acht Stunden. Nun muss mir die Organisation, für die ich tätig bin, dafür einen winzigen Lohn zahlen. Muss ich diesen versteuern?**

Ja, auch wenn diese Einkunft sehr klein ist, gehört sie auf die Steuererklärung. Dort muss sie als Nebenerwerb aufgeführt werden.

**Ich bin geschieden, zahle Alimente für mein minderjähriges Kind. Bis anhin machte meine Ex-Frau den Kinderabzug. Nun sitzt sie aber im Gefängnis, mein Kind ist im Heim. Darf ich nun den Kinderabzug machen?**

Nein. Ihre Ex-Frau wird im Gefängnis eine Steuererklärung ausfüllen müssen. Dabei wird sie die erhaltenen Kinderalimente als Einkommen versteuern. Der Elternteil, der die Alimente als Einkommen versteuert, darf den Kinderabzug geltend machen.

**Mein Bekannter hat seit kurzem eine Pflegerin aus Ostdeutschland angestellt. Sie betreut ihn rund um die Uhr. Dazu gehört sowohl Pflege als auch das Führen des Haushalts. Darf er ihren Lohn nun von den Steuern abziehen?**

Ihr Bekannter wird einen Teil des ausbezahlten Lohnes als Pflegekosten abziehen können. Allerdings nicht den ganzen, da die Pflegerin bei ihm auch als Haushaltshilfe arbeitet. Am besten versucht man, den Pflegeaufwand zu berechnen und zieht diesen in der Steuererklärung ab. Die Kosten für die Führung eines Haushaltes sind grundsätzlich aber Lebenshaltungskosten und deshalb nicht abzugsfähig. Personen, die jedoch mehr als eine Stunde Pflege pro Tag benötigen, können behinderungsbedingte Kosten geltend machen. Von den gesamten Kosten müssen Sie die Krankenkassenvergütungen, allfällige Hilflosenentschädigungen und weitere Vergütungen durch Dritte abzählen. Den Betrag, der übrig bleibt, können Sie von Ihrem Einkommen abziehen.

**Ich habe im Lotto 12'000 Franken gewonnen mit Abzug der Verrechnungssteuer. Wie muss ich diesen Gewinn deklarieren?**

Der Lottogewinn muss im Wertschriftenverzeichnis und in der Kolonne der verrechnungssteuerpflichtigen Erträge aufgeführt werden. Dann erhalten Sie die Verrechnungssteuer zurück. Zudem können Sie fünf Prozent des Gewinns bis maximal 5000 Franken als Einsatzkosten zum Abzug bringen.

(Tages-Anzeiger)

(Erstellt: 29.02.2016, 22:50 Uhr)

<http://www.tagesanzeiger.ch/zuersch/stadt/darf-ich-den-teppich-abziehen/story/29596359#mostPopularComment>